

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek

Großherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek

[Karlsruhe], 1872

Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-295271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295271)

ihnen zu, die darin vorgesehene Gesetzesübertretungen bei der zuständigen Badischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso wenig sind dieselben für ihre Person den Strafbestimmungen dieses Titels unterworfen.

Bekanntmachung.

Den Uebergang einiger wissenschaftlichen Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1872/73 sind nachstehende Anstalten aus der Großherzoglichen Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates und zwar in das Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen:

- die Hofbibliothek mit der nunmehrigen Benennung als „Großherzogliche Hof- und Staats-Bibliothek“,
- das Münzcabinet,
- das Naturaliencabinet und
- die Alterthumshalle.

Die Vorstände dieser Anstalten unterstehen unmittelbar dem unterzeichneten Ministerium. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenk.

Bekanntmachung.

Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits betreffend.

In der Anlage wird die von dem Herrn Reichskanzler bezüglich der Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern und den übrigen Bundesstaaten am 8. Oktober d. J. erlassene Verordnung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§. 67). Haben beide Verlobte weder Wohnsitz noch Aufenthalt in Baden, so tritt an dessen Stelle das Gericht des letzten ständigen Badischen Aufenthaltsorts des einen oder des andern der Verlobten.

2. Wenn der Ort, an welchem das Aufgebot nach §. 71 des Gesetzes zu verkünden ist, im Amtsbezirke des diplomatischen Vertreters oder Consuls liegt, so kommen die §§. 70 und 75 des Gesetzes gleichfalls zur Anwendung. Es ist aber auch der Letztere berechtigt, die Verkündung des Aufgebotes (§. 72) in dem Orte, wo beide Verlobte oder einer derselben den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt haben, auf die nach den Umständen der Dertlichkeit am geeignetsten scheinende Weise vorzunehmen.

Capitel 3. Von den Einsprachen.

Der diplomatische Vertreter oder der Consul ist nicht befugt, über Einsprachen wider die Ehe zu entscheiden. Sofern eine Einsprache bei ihm angemeldet wird (§. 82 Absatz 2 des Gesetzes), so hat er darüber unverzüglich an das Badische Amtsgericht, von welchem der Verkündschein erlassen wurde, Vorlage zu machen.

Capitel 4. Von der Form der Eheschließung.

1. Obschon nach §. 87 des Gesetzes die bürgerliche Eheschließung der kirchlichen Trauung vorangehen soll, so ist der Umstand, daß diese letztere etwa bereits stattgefunden hätte, kein Grund für den diplomatischen Vertreter oder Consul, seine Mitwirkung zur Vornahme der bürgerlichen Eheschließung zu versagen, wenn nicht gemäß §. 92 des Gesetzes durch die kirchliche Trauung die Ehe bereits als bürgerlich gültig abgeschlossen zu betrachten ist.
2. Dem diplomatischen Vertreter, respective dem Consul steht nicht zu, dem diplomatischen Vertreter oder Consul eines anderen Bezirks die Ermächtigung zur Vornahme einer Eheschließung zu ertheilen, wie solche in Artikel 89 des Gesetzes dem Landesbeamten des Inlandes vorbehalten ist.
3. Die Eheschließung hat in der Kanzlei der Mission oder des Consulats stattzufinden. Dieselbe kann nicht in einem andern Orte vorgenommen werden, wie solches im Großherzogthum mit Genehmigung des Amtsgerichts nach §. 90 des Gesetzes geschehen kann.

Capitel 5. Von den Ehen im Auslande und von Ehen Fremder in Baden.

Zu §. 92 wird auf die am Eingange des gegenwärtigen Titels gegebene Anleitung verwiesen.

Zu Titel IV. (Strafbestimmungen).

1. Die diplomatischen Vertreter und die Consulen sind nicht befugt, die Strafbestimmungen dieses Titels gegen die Betheiligten selbst zur Anwendung zu bringen, dagegen steht